

Besoldungstabellen Stand 01.01.2014 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					3.801,43	3.968,96	4.136,50	4.248,19	4.359,88	4.471,59	4.583,31	4.694,99

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									4.763,89	4.908,72	5.053,57	5.198,42

5. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1

1.3. Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									5.030,04	5.198,01	5.365,98	5.533,96

5. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:					119,13	143,99	168,85	185,43				
---------	--	--	--	--	--------	--------	--------	--------	--	--	--	--

1.4. Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									5.296,18	5.487,29	5.678,38	5.869,49

5. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:					238,26	287,98	337,70	370,85				
---------	--	--	--	--	--------	--------	--------	--------	--	--	--	--

1.5. Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									5.875,42	6.096,41	6.317,43	6.538,43

5. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:					238,26	287,98	337,70	370,85				
---------	--	--	--	--	--------	--------	--------	--------	--	--	--	--

Besoldungstabellen

in €

2. Anwärtergrundbetrag (Stand 01.07.2013)

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-

Grundbetrag 1.296,95 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (Stand 01.01.2014)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					3.307,24	3.453,00	3.598,76	3.695,93	3.793,10	3.890,28	3.987,48	4.084,64

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung (erste drei Jahre); (Stand 01.01.2014)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (96 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					3.649,37	3.810,20	3.971,04	4.078,26	4.185,48	4.292,73	4.399,98	4.507,19

4.2 bei einem Dienstauftrag von 50 % oder weniger werden die Bezüge nicht abgesenkt

Besoldungstabellen Stand 01.01.2014 in €

5. Amts- und Strukturzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8.DASt)	84,15
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DASt)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	73,21
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	84,15
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag	42,08

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2	
			insgesamt		insgesamt
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	128,02	128,02	128,02	128,02
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags				
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	111,93	239,95	223,86	351,88
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	223,86	351,88	447,72	575,74
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	561,80	689,82	961,39	1089,41
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	899,74	1027,76	1475,06	1603,08
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	337,94		513,67	

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u>	631,41
7.2	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u>	750,85

* Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

* Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.